

**WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH**  
**Fernwärmeversorgung**  
**Preisregelung N**  
**Gültig ab 1. Oktober 2023**



Sophiastraße 2  
 41836 Hückelhoven  
 Telefon 02433/902-0  
 Telefax 02433/902-191  
 E-Mail info@wep-h.de

| <u>1. Grundpreis</u>  | <u>netto</u>        | <u>brutto</u>                      |
|---|---------------------|------------------------------------|
| Der Jahresgrundpreis beträgt bei einer Anschlussleistung von ≤ 15 kW: | <b>383,42 €/a</b>   | <b>410,26 €/a</b> inkl. 7 % USt.   |
| Anschlussleistung von > 15 kW   | <b>38,91 €/kW/a</b> | <b>41,63 €/kW/a</b> inkl. 7 % USt. |
| Anschlussleistung von ≥ 50 kW   | <b>29,94 €/kW/a</b> | <b>32,04 €/kW/a</b> inkl. 7 % USt. |

| <u>2. Arbeitspreis</u>   | <u>netto</u>         | <u>brutto</u>                       |
|--------------------------|----------------------|-------------------------------------|
| Der Arbeitspreis beträgt | <b>10,041 ct/kWh</b> | <b>10,744 ct/kWh</b> inkl. 7 % USt. |

**3. Preisänderungsklausel**

**3.1 Jahresgrundpreis**

$$GP_{Neu} = GP_O \cdot (0,25 + 0,50 \cdot L_{Neu} / L_O + 0,25 \cdot I_{Neu})$$

Darin bedeuten:

|            |              |   |
|------------|--------------|---|
| $GP_0$     | = 367,85 €/a | Basis-Grundpreis (netto) bei Anschlussleistung bis einschließlich 15 kW oder  |
|            | 37,33 €/kW/a | Basis-Grundpreis (netto) für jede kW bei Anschlussleitung über 15 kW bis 49 kW oder   |
|            | 28,72 €/kW/a | Basis-Grundpreis (netto) für jede kW bei Anschlussleitung ab 50 kW  |
| $GP_{Neu}$ | =            | Neuer Grundpreis  |
| $L_0$      | = 18,52 €/h  | Basislohn Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände; (Jahresdurchschnitt 2021)   |
| $L_{Neu}$  | = 18,92 €/h  | Lohn-Mittelwert über sechs Monate, wobei ein Zeitversatz von drei Monaten zu beachten ist. Zum 01.04. gilt der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres, zum 01.10. gilt der Mittelwert der Monate Januar bis Juni des jeweiligen Jahres.   |
| $I_0$      | = 107,8      | Basis-Index Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 - Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil 1.1, lfd.-Nr. 3 und Tabellenteil 1.2; (Jahresdurchschnitt 2021), Indexbasis 2015 = 100 |
| $I_{Neu}$  | = 121,4      | Index-Mittelwert über sechs Monate, wobei ein Zeitversatz von drei Monaten zu beachten ist. Zum 01.04. gilt der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres, zum 01.10. gilt der Mittelwert der Monate Januar bis Juni des jeweiligen Jahres.  |

**3.2 Arbeitspreis**

$$AP_{Neu} = AP_O \cdot [0,70 \cdot (0,10 + 0,65 \cdot H_{Neu} / H_O - 0,20 \cdot [SB]_{Neu} / [SB]_O + 0,15 \cdot (HEL_{Neu}) / (HEL_O)) + 0,18 \cdot L_{Neu} / L_O + 0,12 \cdot I_{Neu}]$$

Darin bedeuten:

|             |                |   |
|-------------|----------------|---|
| $AP_0$      | = 6,450 ct/kWh | Basis-Arbeitspreis (netto)  |
| $AP_{Neu}$  | =              | Neuer Arbeitspreis  |
| $H_0$       | = 79,9         | Basis-Index Holzprodukte zur Energieerzeugung nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Preise - Daten zur Energiepreisentwicklung - Lange Reihen, Tabellenteil 5.10; (Jahresdurchschnitt 2021), Indexbasis 2015 = 100  |
| $H_{Neu}$   | = 139,6        | Index-Mittelwert über sechs Monate, wobei ein Zeitversatz von drei Monaten zu beachten ist. Zum 01.04. gilt der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres, zum 01.10. gilt der Mittelwert der Monate Januar bis Juni des jeweiligen Jahres.  |
| $SB_0$      | = 305,5        | Basis Stromindex Börsenpreis, Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, GP 2009 (9-Steller); GP09-351115300 Elektrischer Strom, Börsenpreis Veröffentlichung monatlich; (Jahresdurchschnitt 2021); Indexbasis 2015 = 100  |
| $SB_{Neu}$  | = 416,3        | Index-Mittelwert über sechs Monate, wobei ein Zeitversatz von drei Monaten zu beachten ist. Zum 01.04. gilt der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres, zum 01.10. gilt der Mittelwert der Monate Januar bis Juni des jeweiligen Jahres.  |
| $HEL_0$     | = 59,77 €/hl   | Basis-Preis für leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag frei Verbraucher, Berichtsort Düsseldorf, nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 - Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil 2; (Jahresdurchschnitt 2021)                          |
| $HEL_{Neu}$ | = 83,78 €/hl   | Preis-Mittelwert über sechs Monate, wobei ein Zeitversatz von drei Monaten zu beachten ist. Zum 01.04. gilt der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres, zum 01.10. gilt der Mittelwert der Monate Januar bis Juni des jeweiligen Jahres.  |
| $L_0$       | = 18,52 €/h    | Basis-Lohn Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände; (Jahresdurchschnitt 2021)  |
| $L_{Neu}$   | = 18,92 €/h    | Lohn-Mittelwert über sechs Monate, wobei ein Zeitversatz von drei Monaten zu beachten ist. Zum 01.04. gilt der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres, zum 01.10. gilt der Mittelwert der Monate Januar bis Juni des jeweiligen Jahres.   |
| $I_0$       | = 107,8        | Basis-Index Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 - Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil 1.1, lfd.-Nr. 3 und Tabellenteil 1.2; (Jahresdurchschnitt 2021), Indexbasis 2015 = 100   |
| $I_{Neu}$   | = 121,4        | Index-Mittelwert über sechs Monate, wobei ein Zeitversatz von drei Monaten zu beachten ist. Zum 01.04. gilt der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres, zum 01.10. gilt der Mittelwert der Monate Januar bis Juni des jeweiligen Jahres.  |
| $W_0$       | = 96,6         | Basis-Index - Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 7 - Preise - Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Klassifikation der Verwendungszwecke d. Individualkonsums, Sonderpositionen, Code 61111-0006, Tabelle CC13-77; (Jahresdurchschnitt 2021), Indexbasis 2020 = 100 |
| $W_{Neu}$   | = 164,9        | Index-Mittelwert über sechs Monate, wobei ein Zeitversatz von drei Monaten zu beachten ist. Zum 01.04. gilt der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres, zum 01.10. gilt der Mittelwert der Monate Januar bis Juni des jeweiligen Jahres.  |

#### 4. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise verstehen sich inklusive der jeweils aktuellen Umsatzsteuer. Ab 01.01.2023 beträgt der Umsatzsteuersatz 7 %.

#### 5. Anwendung der Preisänderungsklausel

5.1 Verändern sich die in der Preisgleitklausel enthaltenen Kosten-/Marktindikatoren, dann ändert sich der Arbeitspreis im gleichen Verhältnis wie die dem dem Arbeitspreis zugeordneten Klauselfaktoren.

Die Anpassung der Preise an die Kosten-/Marktindikatoren erfolgt jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres.

Macht die WEP von der Möglichkeit der Änderung des Preises nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden deren Rechte auf Preisänderung dadurch nicht beeinträchtigt. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben.

5.2 Falls einer dieser Indizes während der Laufzeit des Vertrages auf ein neues Basisjahr bezogen werden sollte, werden die Werte anhand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktors umgerechnet. Sollte dieser Verkettungsfaktor nicht veröffentlicht werden, so ist die WEP berechtigt, einen Verkettungsfaktor zu bestimmen, der zu einem möglichst identischen, wirtschaftlichen Ergebnis führt.

#### 6. Änderung der Preisänderungsklausel

6.1 Die WEP ist berechtigt, die Anpassungs- oder Referenzzeiträume der Kosten-/Marktindikatoren während der Vertragslaufzeit zu ändern.

6.2 Ändern sich die Art der von der WEP eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist die WEP berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

#### 7. Indexrevisionsklausel

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am nächsten kommt.

#### 8. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Bei einer wesentlichen Änderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die WEP berechtigt und verpflichtet, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und/oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der WEP oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

#### 9. Sonstige Kosten, Kosten bei Zahlungsverzug (§ 27 AVBFernwärmeV) und Absperrung (§ 33 AVBFernwärmeV)

|  |                |
|--|----------------|
| Erstellung einer Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch | 5,95 € brutto  |
| Erstellung einer Rechnungskopie auf Kundenwunsch     | 5,00 € brutto  |
| Erinnerung   | -              |
| 1. Mahnung   | 2,50 € brutto  |
| 2. Mahnung   | 2,50 € brutto  |
| Sperrankündigung                                     | 2,50 € brutto  |
| Einstellung der Wärmeversorgung                      | 50,00 € brutto |
| Wiederaufnahme der Wärmeversorgung                   | 50,00 € brutto |

Verzugszinsen werden mit 5 % über dem jeweiligen Basis-Zinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet.

**WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH**